

Erforderliche Unterlagen zur Anzeige eines Brunnens zur Gartenbewässerung

Die Entnahme von Grundwasser in einer geringen Menge zur Bewässerung des eigenen Hausgartens ist erlaubnisfrei. Der Bau eines Brunnens ist aber als Erdaufschluss nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vier Wochen im Voraus schriftlich zu stellen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Formloser Antrag („Hiermit beantrage ich...“), Eigentumsnachweis
 - Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Lageplan im Maßstab z.B. 1:5.000/1:2.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks und Eintragung des geplanten Standorts des Brunnens (Abstände zur Grundstücksgrenze einzeichnen), besteht ein Altlastenverdacht für das Grundstück (ja/nein),
 - Geplante Nutzung (z.B. private Gartenbewässerung) und Wasserentnahmemenge (geschätzte Entnahmemenge pro Jahr),
 - Ruhewasserstand unter Geländeoberkante (sofern bereits bekannt),
 - Material zur Ringraumverfüllung (Bezeichnung des Materials, technisches Datenblatt, Eignungsnachweis, Angaben des erreichbaren kf-Wertes (mindestens $\leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s)),
 - geplantes Bohrverfahren, Bohrtiefe (sofern bereits bekannt), Bohrdurchmesser,
 - Name und Anschrift des Bohrunternehmers.
- Es wird dringend empfohlen, ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Fachunternehmen mit dem Bau des Brunnens zu beauftragen um eine fachgerechte Erstellung zu gewährleisten.

Nach Fertigstellung des Brunnens sind folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- Schichtenverzeichnisse gem. DIN 4022 zur ausgeführten Brunnenbohrung, angetroffener Grundwasserstand, ggf. Verbleib des Bohrwassers und Bohrgutes,
- Schnittzeichnung/Brunnenausbauzeichnung mit Angabe zu Filter- und Abdichtungsstrecke sowie Sicherung des Brunnenkopfes zur Verhinderung eines Zutritts von Oberflächenwasser,
- eingesetzte Pumpe (Art, Fördermenge in l/s, Einbautiefe).

Hinweise:

- Es wird keine Gewähr für eine ausreichende Menge und Qualität des Grundwassers übernommen. Bei Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe/Geruch ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu informieren.
- Brunnen in Kleingartenanlagen/auf Grabeländern oder Firmengeländen sind erlaubnispflichtig!
- Für die Bearbeitung der Anzeige wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerGebO NRW) erhoben.
- Auskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Auskünfte zu Altlasten die Untere Bodenschutzbehörde. Diese Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.